

**ALLGEMEINE ANNAHMEBEDINGUNGEN
ZUR ANNAHME UND MIKROBIOLOGISCHEN SANIERUNG
MINERALÖLKONTAMINierter ABFÄLLE**

ABFALLENTSORGER NR.: M 51 CPB 013

**Bodensanierungsanlage Neubukow
Hauptstraße 18
18233 Neubukow-Jörnstorf**



HAFEMEISTER
ERD- UND TIEFBAU GMBH

Bayreuther Straße 36
10789 Berlin

Telefon: +49 30 33206332
Telefax: +49 30 33206-195

E-Mail: info@hafemeister.de
Internet: www.hafemeister.de

Die Hafemeister Erd- und Tiefbau- GmbH in Neubukow ist zugelassen für die Annahme folgender Abfälle:

- Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung (AS 050106*)
- Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasser-abscheidern (AS 130501*)
- Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (As 130502*)
- Schlämme aus Einlaufschächten (AS 130503*)
- Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasser-abscheidern (AS 130508*)
- Beton (AS 170101)
- Ziegel (AS 170102)
- Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln,...., die gefährliche Stoffe enthalten (AS 170106*)
- Gemische aus Beton, Ziegeln,...., mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen (AS 170107)
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (AS 170503*)
- Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen (AS 170504)
- Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (AS 170505*)
- Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt (AS 170506)
- Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (AS 170507*)
- Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 170507* fällt (AS 170508)
- Sandfangrückstände (AS 190802)
- Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten (AS 191301*)
- Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen (AS 191302)
- Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten (AS 1913013*)
- Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303* fallen (AS 191304)
- Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten (AS 191305*)
- Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305* fallen (AS 191306)
- Boden und Steine (AS 2002029)
- Straßenkehrriecht (AS 200303)
- Abfälle aus der Kanalreinigung (AS 200306)

Die Abfälle beinhalten biologisch behandelbare gefährliche Stoffe. Dies sind z. B. Dieselöl, Vergaserkraftstoffe, leichtes Heizöl, Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl und Trafoöl.

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für die gesamten, insbesondere auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber - nachstehend AG genannt - und der Firma Hafemeister Erd- und Tiefbau GmbH - nachfolgend AN genannt.
2. Das Fotografieren in der Behandlungsanlage oder die Mitnahme von Abfallproben durch Betriebsfremde ist verboten. In Ausnahmefällen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung.

Altablagerung Großziethen
Rudower Allee 12
12529 Schönefeld
Telefon: +49 3379 4433-0
Telefax: +49 3379 4433-23

Werk Moers
Konrad - Zuse - Straße 34
47445 Moers
Telefon: +49 2841 177612
Telefax: +49 2841 177954

Bodensanierungsanlage
Neubukow
Hauptstraße 18a
18233 Neubukow - Jörnstorf
Telefon: +49 38294 705-31
Telefax: +49 38294 705-24

Geschäftsführer:
Dipl. Betriebswirt
Thomas Christoph

Prokurist:
Dr. Ingenieur
Joachim Köhrich

Registergericht:
AG Berlin Charlottenburg
Registernr.: HRB 64752
USt.-Id. Nr.: DE 812328789

Commerzbank AG
BLZ: 100 800 00
Kto. Nr.: 940 006 000
IBAN:
DE13 1008 0000 0940 0060 00
SWIFT-BIC:COBADEFFXXX



§ 2 Stoffliche Annahmebedingungen

1. Die Abfälle sind frei von PCB, sonstigen halogenorganischen Verbindungen und Schwermetallen bzw. diese Inhaltsstoffe liegen nur in Konzentrationen vor, die die behördlich festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten und eine biologische Behandlung nicht beeinträchtigen.
2. Die Annahme von ölverunreinigten Beton ist möglich, wenn die Kantenlänge maximal 30 cm beträgt und der Beton frei von Teer, Bitumen und Dachpappe ist.
3. Voraussetzung für die Annahme eines Abfalls ist dessen Konsistenz „fest“ bzw. „stichfest“. Er darf nicht schlammig sein, muss sich ohne Vorbehandlung auf mindestens 3,0 m aufhalten lassen und eine Flügelscherfestigkeit von mindestens 25 kN/m² aufweisen.
4. Mit dem Entsorgungs-/Verwertungsnachweis ist bei einer Abfallmenge ≥ 80 t (50 m³) eine Deklarationsanalyse mit folgenden Parametern vorzulegen:
 - Kohlenwasserstoffe (BIN ISO 9377-2))
 - LHKW (DIN EN ISO 10301-F4)
 - Schwermetalle
Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Tl, Zn (DIN EN ISO 11885- E22)
As (DIN EN ISO 11969-D18)
Hg (DIN EN 1483-E12)
 - PAK (U.S. EPA 610) / Merkl. NR. 1 LUA NRW
 - BTEX (DIN 38407-9)
 - PCB (DIN ISO 10382)
 - EOX (DIN 38414-S17)
 - Cyanide ges. (DIN ISO 11262)
5. Bei einer Abfallmenge < 80 t (50 m³) und bei Havarien reduziert sich der Umfang der Deklarationsanalyse. Der reduzierte Umfang ist mit dem AN abzustimmen.

§ 3 Vertragliche Annahmebedingungen

1. Die Einhaltung der stofflichen Annahmebedingungen wird durch Deklarationsanalysen und ggf. Abbauversuche nachgewiesen, die der AG zu veranlassen hat und für die er die Kosten trägt.
2. Grundsätzlich wird ein Abfall nur angenommen, wenn er dem AN in Menge, Konsistenz, Herkunft und Zusammensetzung bekannt ist und der Entsorgungsnachweis vollständig vorliegt. Maßgeblich hierfür sind die vom AN durchgeführten Eingangsuntersuchungen und die Verantwortliche Erklärung vom AG (in folgendem „VE“ genannt).
3. Bei Abweichen der Beschaffenheit des angelieferten Abfalls vom Inhalt der Abfallbeschreibung (z.B. von der VE des Abfallerzeugers) behält sich der AN die Ablehnung der Annahme oder / und den Rücktritt vom Vertrag vor. Weiterhin ist der AN berechtigt, in Abstimmung mit dem AG das Material auf Kosten des AG anderweitig bearbeiten oder entsorgen zu lassen. Die dem AN aus diesen Gründen entstandenen oder noch entstehenden mittelbaren oder unmittelbaren Kosten trägt der AG.
4. Für die Annahme einer über die im Vertrag vereinbarten hinausgehenden Menge bedarf es einer schriftlichen Auftragerweiterung durch den AG und einer kostenpflichtigen Ergänzung im privilegierten Nachweisverfahren.
5. Dem AN steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu für den Fall, dass die verantwortliche Behörde die Genehmigung zum Betrieb der Sanierungsfläche oder die Lagerung der Böden auf der Bereitstellungsfläche widerruft oder einschränkt.

§ 4 Gesetzliche Vorabklärung für die Annahme gefährlicher Abfälle

1. Die Registrierung des Abfallerzeugers und des Beförderers bei der ZKS ist primäre Voraussetzung beim elektronischen Nachweisverfahren. Die HET kann mit der Registrierung beauftragt werden.
2. Die gesetzliche Vorabklärung der Entsorgung geschieht im privilegierten Verfahren, da der AN ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb ist.
3. Eine Ausnahme bildet die Annahme von Kleinstmengen bis ca. 0,5 t (0,3 m³). Gesetzliche Vorabklärung der Entsorgung kann hierbei auch ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis sein.
4. Die Annahme bzw. Übernahme des Abfalls kann frühestens nach Vorlage des Nachweises bei der Erzeuger- und der Entsorgerbehörde erfolgen.
5. Für das Erstellen der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises kann die HET als Bevollmächtigter des Erzeugers beauftragt werden.

§ 5 Annahme der Materialien

1. Die Anlieferungen sind mindestens zwei Tage an obige Anschrift per Fax oder Telefon anzumelden.
2. Die Anlieferungszeiten sind identisch mit den allgemeinen Geschäftszeiten:
Montag – Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten sind mit der Beauftragung abzustimmen.
3. Der AN ist berechtigt, Identitätskontrollen der Anlieferungen und Vergleiche zu der Deklaration der Böden vorzunehmen.
4. Besteht der Verdacht, dass über die untersuchten Parameter hinaus weitere Verunreinigungen im angelieferten Abfall vorliegen, werden ergänzende chemische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Ein Verdacht besteht z. B. bei untypischem Geruch des Abfalls. Sämtliche Kosten der durchzuführenden ergänzenden Untersuchungen gehen zu Lasten des AG.
5. Im Abfall enthaltene Fremdstoffe werden aussortiert und getrennt entsorgt. Die dabei zusätzlich entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Beispiele für solche Fremdstoffe sind: Holz, Folie, Schrott, Asbest.
6. Der Abfallbeförderer muss bei der Anlieferung des Abfalls unserem Kontrollpersonal vorzeigen:
Dokument mit den Angaben aus dem elektronischen Begleitschein, alternativ ein Ausdruck des Begleitscheines
7. Das Gewicht des Abfalls wird durch Wägung ermittelt. Bei Kleinstmengen bis ca. 0,5 t (0,3 m³) kann in Abstimmung mit dem AN auf eine Wägung verzichtet werden.
8. Die Kopie des Wiegescheines wird dem Abfallbeförderer ausgehändigt, das Original verbleibt beim AN.
9. Der Abfallbeförderer ist dafür verantwortlich, dass das Transportfahrzeug das Gelände des AN in sauberem Zustand befährt und verlässt.
10. Den Ort der Entladung legt der AN fest. Auf dem Firmengelände sind die Anweisungen des Personals des AN zu befolgen.
11. Auf dem Gelände des AN gilt die StVO. Die maximale Geschwindigkeit beträgt 10 km/h.

§ 6 Transporte

1. Sofern ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist, dass der AN den Transport durchführt, so wird von einer frei zugänglichen Baustelle und einer zügigen und leistungsfähigen Beladung ausgegangen. Wartezeiten und sonstige Zusatzaufwendungen sind durch den AG zu tragen.
2. Sollte der AG auf ausdrücklichen Wunsch einen Transporteur seiner eigenen Wahl einschalten wollen, muss dieses gesondert, ggf. gegen Mehrkosten, vereinbart werden.
3. Das mit der Anlieferung beauftragte Unternehmen muss über eine Transportgenehmigung gemäß § 49 Kreis-laufwirtschafts- und Abfallgesetz verfügen oder ein entsprechender Entsorgungsfachbetrieb sein.

§ 7 Eigentumsübergang

1. Der Abfall geht in das Eigentum des AN über, wenn er angenommen wurde und die Eigenschaften des Materials der VE entsprechen.
2. Der AN übernimmt dann die Verantwortlichkeit und Kostenpflichtigkeit der weiteren Behandlung / Wiederverwertung.